

Beschluss:

1. Die Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen wird wie unter Ziffern 4 und 5 beschrieben weiter fortgeführt. Es wird ab 01.12.2020 grundsätzlich nur gefördert, wenn der Freistaat Bayern eine Förderung nach der PflegesoNahFÖR abgelehnt hat (siehe Ziffer 5.3, Alternative 3). Es besteht eine Verpflichtung, die Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege bis 2024 nicht zu beenden und die beschlossenen Projekte bis zu deren Abschluss zu finanzieren.
2. Den Richtlinien zur Förderung von Investitionen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie den Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Pflegeeinrichtungen jeweils in der Fassung vom 12.11.2020 wird zugestimmt.
3. Die unter Ziffer 6.2 im Vortrag und in Anlage 6 benannten Projekte werden mit den Aktualisierungen zur Kenntnis genommen und entsprechend weiter verfolgt.
4. Die Förderung der benannten neuen teil- und vollstationären Projekte (Ziffer 6.2 und Anlage 6) wird genehmigt, wenn diese nach den jeweiligen Richtlinien zur Förderung von Investitionen zulässig ist und aus den vorhandenen Mitteln im MIP finanziert werden kann. Die Förderung ist für jedes Projekt um 30 % zu kürzen.
5. Das Sozialreferat wird beauftragt, die beiden städtischen Richtlinien zur Investitionsförderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen/Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie für teilstationäre Pflegeeinrichtungen im Jahr 2022 zu prüfen und dem Stadtrat erneut zur Beschlussfassung vorzulegen, falls aufgrund von Änderung der PflegesoNahFÖR Modifikationen erforderlich sind.

6. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04792 von Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Anne Hübner, Herrn Stadtrat Marian Offman vom 14.12.2018 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.

7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.